

Brennpunkt Schuldbetreibungsrecht: Ungerechtfertigt betrieben – was tun?

Dr. Michael Hunziker, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar, Solicitor (England)

Musterfall aus der Praxis

Geschäftsbeziehung ZH AG mit SG AG

Rechtsstreit mit Bundesgerichtsurteil zu Gunsten ZH AG

Mehrere Betreibungen beim Betreibungsamt Aarau gegen Geschäftsführer ZH AG:

- CHF 4'901 von SG AG
- CHF 132'157 von Signor Ticino in Bellinzona
- CHF 37'062 von Madame Romandie in Genf

Musterfall aus der Praxis

Erhebung Rechtsvorschlag gegen alle drei
Betreibungen

Eintrag 5 Jahre einsehbar

Mandatierung Schärer Rechtsanwälte

Ziel Geschäftsführer ZH AG: Löschung
Registereinträge

Abwehrmöglichkeiten: Übersicht

Rückzug der Betreibung (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG)

Betreibungsbeschwerde (Art. 17 SchKG)

Negative Feststellungsklage (Art. 85a SchKG)

Allgemeine negative Feststellungsklage (Art. 88 ZPO)

Abwehrmöglichkeiten: Rückzug der Betreibung

Rückzug jederzeit möglich, unabhängig von
Bezahlung

Registereintrag für Dritte nicht mehr einsehbar

Unser Musterfall:

- Keine Bereitschaft von SG AG
- Keine Reaktion von Signor Ticino und Mme Romandie

Abwehrmöglichkeiten: Betriebs- beschwerde

Beschwerdefrist: 10 Tage (nicht erstreckbar)

Zuständigkeit: kantonale Aufsichtsbehörde

Beschwerdegrund: nur bei offensichtlich
irrtümlicher oder offensichtlich rechtsmiss-
bräuchlicher Betreibung

Abwehrmöglichkeiten: Betreibungs- beschwerde

Unser Musterfall:

- Formell: Beschwerdefrist abgelaufen
- Materiell:
 - SG AG: Verfahrensausgang offen
 - Signor Ticino: rechtsmissbräuchlich
 - Mme Romandie: rechtsmissbräuchlich

Abwehrmöglichkeiten: Negative Feststellungsklage nach SchKG

"Frist": nur wenn kein Rechtsvorschlag erhoben

Zuständigkeit: Gericht des Betreibungsorts

Feststellungsinteresse: von Gesetzes wegen gegeben

Abwehrmöglichkeiten: Negative Feststellungsklage nach SchKG

Unser Musterfall:

- Formell: bereits Rechtsvorschlag erhoben
- Zuständigkeit: BG Aarau für alle 3 Klagen
- Materiell: Gegenstandslosigkeit des Verfahrens wahrscheinlich (= keine Löschung Registereintrag)

Abwehrmöglichkeiten: Allgemeine negative Feststellungsklage

Frist: keine

Zuständigkeit: Gericht Wohnort des Betreibenden

Feststellungsinteresse: Nicht von Gesetzes wegen gegeben (= nachzuweisen)

Abwehrmöglichkeiten: Allgemeine negative Feststellungsklage

Feststellungsinteresse:

- Grundsätzlich gegeben bei grossen Beträgen nur wegen Tatsache der Betreibung, anders bei kleinen Beträgen (wenige CHF 1'000 in BGer 4P.239/2005; CHF 9'000 und 2'300 OGer ZH, Beschluss vom 18. März 2003)
- Ansonsten Prinzip der Abwägung der Interessen des Betreibenden und des Betriebenen

Abwehrmöglichkeiten: Allgemeine negative Feststellungsklage

Unser Musterfall:

- Frist: keine
- Zuständigkeit:
 - Gericht in St. Gallen für Klage gegen SG AG
 - Gericht in Bellinzona für Klage gegen Signor Ticino
 - Gericht in Genf für Klage gegen Mme Romandie

Abwehrmöglichkeiten: Allgemeine negative Feststellungsklage

Verfahrensausgang:

- Entscheid zu Gunsten Geschäftsführer ZH AG in allen 3 Verfahren (auch bei CHF 4'901)
- Verfahrensdauer über 3 Jahre (Verfahren Genf bis vor Bundesgericht)
- Bellinzona und Genf: Gerichts- und Parteikosten wegen Mittellosigkeit zu Lasten Kläger (rund CHF 15'000)

Ergebnis Musterfall

Betreibungsrechtliche Beschwerde bei offensichtlich missbräuchlicher Betreibung als zeitsparendes und kostengünstiges Instrument.

ABER: Frist von 10 Tagen!

Ergebnis Musterfall

"Auskauf" von Betreibungen allenfalls günstiger und weniger zeitaufwändig als allgemeine negative Feststellungsklagen in St. Gallen, Bellinzona und Genf.

ABER: Ist es dieser Rat, den Sie von Ihrem Anwalt bei der ersten Besprechung erwarten?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.